**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.24 (15) Bielefeld, den 24.07.2019**

**9. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2019**

A.

pp.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 01.08.2019

1.

Richter **Golombek** wird im Umfang von jeweils 0,5 seiner Arbeitskraft der 4. und der 8. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richter **Bergmann** scheidet aus der 4. Zivilkammer und mit 0,4 seiner Arbeitskraft aus der 9. großen Strafkammer aus.

3.

Ziffer E des 4. Änderungsbeschlusses zur Geschäftsverteilung vom 27.03.2019 wird dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit der dort aufgeführten Strafkammern (Strafvollstreckungskammern) hinsichtlich Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78a Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 78b Abs. 1 Ziffer 2 GVG, soweit sie Anträge auf Genehmigung von Fixierungen betreffen, aufgehoben wird.

1. Mit Wirkung ab dem 15.08.2019

Richterin am Landgericht **Mühlenbernd** wird mit 0,5 ihrer Arbeitskraft der 22. Zivilkammer zugewiesen.

B.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Hartmann** wird zum zeitweiligen Vertreter der 14. Strafkammer bestellt.

C.

Die 7. Zivilkammer ist infolge unerwartet hoher Eingänge weiterhin überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher Zivilkammern übernimmt die 19. Zivilkammer die ersten 20 O-Verfahren der ab dem 01.08.2019 und nach Auslaufen der mit dem 6. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2019 vom 29.04.2019 unter Buchstabe B getroffenen Entlastungsmaßnahme eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2019 der 7. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

Petermann Dr. Misera Müller

Nabel Schröder Dr. Trautwein

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

VRinLG Dr. Trautwein, VRLG Dr. Windmann und VRLG Dr. Zimmermann sind urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann